E I N W O H N E R G E M E I N D E L A N G E N D O R F

Reglement über die Abwasserbeseitigung

(Abwasserreglement)

Inhalt:

1. Allgemeines
2. Anschlusspflicht, Technische Vorschriften
3. Baukontrolle
4. Betrieb und Unterhalt
5. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Abkürzungen:

AfU	Amt für Umwelt
ARA	Abwasserreinigungsanlage
GBV	Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (Grundeigentümerbeitragsverordnung) vom 03.07.1978, BGS 711.41
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Geschässerschutzgesetz) vom 24.01.1991, SR 814.20
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28.10.1998, SR 814.201
GWBA	Kantonales Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 04.03.2009, BGS 712.15
KBV	Kantonale Bauverordnung vom 03.07.1978, BGS 711.61
PBG	Kantonales Planungs- und Baugesetz vom 03.12.1978, BGS 711.1
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
VRG	Kantonales Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15.11.1970, BGS 124.11
VSA	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
VWBA	Verordnung über Wasser, Boden und Abfall vom 22.12.2009, BGS 712.16

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Langendorf, gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16.02.1992, § 118 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 und §§ 83 und 109 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 04.03.2009

beschliesst:

1. Allgemeines

§ 1 Gemeindeaufgaben

1. Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Beseitigung der Abwässer.
2. Sie projektiert, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen, die für die Ableitung und Reinigung der Abwässer erforderlich sind.
3. Sie bewilligt und kontrolliert die privaten Abwasseranlagen und erlässt die notwendigen Verfügungen gegenüber den Grundeigentümern/innen zur Behebung von baulichen oder betrieblichen Mängeln.
4. Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.

§ 2 Zuständigkeiten Gemeinde

1. Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegt die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der örtlichen Baubehörde.
2. Die örtliche Baubehörde ist zuständig für alle Aufgaben, die sich aus dem Bau, Betrieb und Unterhalt ergeben, insbesonder für:
   a) die Prüfung der Gesuche für private Abwasseranlagen und die Ausarbeitung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde,
   b) die Genehmigung (vor Baubeginn) der Detailentwässerungspläne (Kanalisationsplan und allfällige Spezialbauwerke),
   c) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen zur Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands),
   d) die Gesuchsbehandlung für Versickerung und Einleitungen in oberirdische Gewässer, soweit keine besonderen Verhältnisse vorliegen (§ 22 VWBA, Anhang II zum VWBA).

§ 3 Zuständigkeiten Kanton

1. Die kantonale Behörde ist insbesondere zuständig für:
   a) die Einleitung von behandeltem Abwasser in ein Gewässer,
   b) die Bewilligung von Abwasseranlagen, die teilweise oder gänzlich in das Grundwasser oder in Grundwasserschutzzonen oder -arealen zu liegen kommen,
   c) die Bewilligung von Einleitung von Industriewasser und anderem Abwasser in die Kanalisation und verschärft oder ergänzt die Anorderungen,
   d) die Gesuchsbehandlung für Versickerung und Einleitungen in oberirdische Gewässer in besonderen Fällen (§ 22 VWBA, Anhang II zum VWBA).

§ 4 Erschliessung

1. Die Erschliessung richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Planungs- und Baugesetzgebung sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde (§ 99 PBG).
2. Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Abwasseranlagen gemäss GEP.
3. Für die Abwasserbeseitigung ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation sind die Grundeigentümer/innen auf eigene Kosten verantwortlich.

§ 5 Kataster

Die Gemeinde erstellt über die gesamten bestehenden öffentlichen und privaten Abwasseranlagen gemäss § 6 und 7 dieses Reglements einen Kataster und führt diesen laufend nach. Die privaten Abwasseranlagen und die öffentlichen sind darin unterschiedlich darzustellen.

§ 6 Öffentliche Abwasseranlagen

1. Die Gemeinde erstellt die im GEP bezeichneten öffentlichen Abwasseranlagen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes und der baulichen Entwicklung (§ 101 PBG).
2. Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im Eigentum der Gemeinde.

§ 7 Private Abwasseranlagen

1. Hausanschlüsse sind private Erschliessungsanlagen, die einem oder wenigen Gebäuden oder Gebäudegruppen dienen (§ 103 PBG).
2. Der Hausanschluss umfasst die Leitung bis und mit dem Anschlussstück an die öffentliche Abwasseranlage.
3. Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlüsse sind durch die Grundeigentümer/innen zu tragen.
4. Durch die Grundeigentümer/innen erstellte Versickerungsanlagen gelten ebenfalls als private Abwasseranlagen.
5. Ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation haben die Grundeigentümer/innen private Abwasseranlagen zu erstellen.

§ 8 Abtretungs- und Duldungspflicht

1. Die Grundeigentümer/innen haben gegen volle Entschädigung das in den Erschliessungsplänen für öffentliche Anlagen bestimmte Land an das Gemeindewesen abzutreten und die Erstellung der vorgesehenen öffentlichen Leitungen und Anlagen zu dulden (§ 42 PBG).
2. Die Begründung von Durchleitungsrechten für Hausanschlüsse und die Regelung der Kostentragung ist vorbehältlich § 104 PBG Sache der Grundeigentümer/innen.

§ 9 Bauabstand

1. Sofern in den Nutzungsplänen nichts anderes bestimmt, ist ein Abstand von 3 m gegenüber den bestehenden und 5 m gegenüber den projektierten Leitungen einzuhalten.
2. Das Unterschreiten dieser Abstände und das Überbauen einer öffentlichen Leitung bedürfen einer Ausnahmebewilligung der örtlichen Baubehörde.

§ 10 Gewässerschutzbewilligungen

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach § 24 VWBA und den übrigen baurechtlichen Bestimmungen.

§ 11 Vollstreckung

1. Die Verfügungen richten sich an die Eigentümer/innen oder andere Berechtigten von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).
2. Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach dem VRG. Auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung lautende Verfügungen und Entscheide stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleich (§ 85 VRG).

2. Anschlusspflicht, Technische Vorschriften

§ 12 Allgemein

1. Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände in der Regel verbindlich. Abweichungen sind zu begründen.
2. Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

§ 13 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

1. Grundlage für die Liegenschaftsentwässerung bildet der rechtsgültige GEP. Von bebauten Grundstücken ist gemäss den Vorgaben des GEP
   a) verschmutztes Abwasser abzuleiten;
   b) nicht verschmutztes Abwasser zu versickern oder abzuleiten.
2. Grundeigentümer/innen oder andere Berechtigte sind verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung von §13 Abs. 1 zu treffen:
   a) bei der Errichtung von Neubauten oder baulichen Massnahmen, die einem Neubau gleichkommen;
   b) wenn die Entwässerung betroffen ist oder
   c) spätestens bei Erneuerung der Hausanschlussleitung.
3. Nichtverschmutztes Abwasser soll wo möglich auf dem Grundstück selbst versickert werden. Ist eine Versickerung nicht möglich, kann die örtliche Baubehörde Retentionsmassnahmen vorschreiben.
4. Die örtliche Baubehörde kann bei Regenwasser-Nutzungsanlagen und bei privater Wasserversorgung die Installation von messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) verlangen.
5. Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden.
6. Ist bei der Liegenschaftsentwässerung unklar wie diese funktioniert (für die Berechnung von Gebühren und für die Ergänzung des Abwasserkatasters) kann die örtliche Baubehörde von den Liegenschaftseigentümern/innen verlangen, das gesamte bestehende Liegenschaftsentwässerungssystem durch einen ausgewiesenen Fachmann planerisch zu erfassen und diese Unterlagen der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

7. Mit dem Einreichen eines Baugesuchs ist der Zustand der Hausanschlussleitung zu belegen, wenn
   a) die Kanalisation älter als 25 Jahre ist und
   b) das Bauvorhaben 50‘000 Franken übersteigt.

3. Baukontrolle

§ 14 Baukontrolle und Bauabnahme

1. Die örtliche Baubehörde und die von ihr ermächtigen Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.
2. Mit der Kontrolle und Abnahme von privaten Abwasseranlagen, Einrichtungen oder Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht befreit von der Pflicht, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen.
3. Die Gemeinde kann die Abnahme des Anschlusses der Privatleitung an die öffentliche Abwasseranlage und das Einmessen der Privatleitung an eine ausgewiesene Unternehmung vergeben. Die Kosten für Abnahme, Einmessen und Nachführung des Abwasserkatasters gehen zulasten des Verursachers.

§ 15 Pflichten der Privaten

1. Der örtlichen Baubehörde ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten rechtzeitig zu melden, so dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können.
2. Die privaten Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Eindecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Kontrolle und Abnahme sowie zum Einmessen und Aufnehmen in den Abwasserkataster der örtlichen Baubehörde zu melden.
3. Die nachgeführten Ausführungspläne der Liegenschaftsentwässerung sind spätestens innert 3 Monaten der örtlichen Baubehörde auszuhändigen.
4. Wer seine Pflichten vernachlässigt, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.
5. Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Vollzugshandlungen, insbesondere Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif (Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren) zu entrichten.

§ 16 Projektänderungen

Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projekts bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

4. Betrieb und Unterhalt

§ 17 Allgemein

1. Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.
2. Private Abwasseranlagen sind so zu unterhalten, dass sie gemäss den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes betrieben werden können.
3. Die Gemeinde kann von den Liegenschaftseigentümern den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.
4. Der Gemeinderat kann im Rahmen der beschlossenen Kredite Beiträge an die Finanzierung privater Abwasseranlagen leisten, wenn dadurch erforderliche Investitionen in das öffentliche Kanalisationsnetz vermieden oder erheblich reduziert werden können und eine insgesamt kostengünstigere Lösung erreicht wird.

§ 18 Haftung

1. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemässer Erstellung, Betrieb und Unterhalt durch die öffentlichen Abwasseranlagen entstehen.
2. Die Grundeigentümer/innen oder Baurechtsnehmer/innen haften für alle Schäden, die durch ihre privaten Abwasseranlagen verursacht werden.

5. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

§ 19 Strafbestimmungen

1. Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, wird gemäss § 153 PBG mit Haft oder Busse bestraft.
2. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

§ 20 Rechtsschutz

Soweit nichts anderes bestimmt ist, kann gegen Verfügungen der örtlichen Baubehörde, die sich auf dieses Reglement abstützen, innert 10 Tagen seit der Zustellung, schriftlich und begründet Beschwerde beim Bau- und Justizdepartement erhoben werden.

§ 21 Finanzierung

1. Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss. Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserbeseitigung insbesondere mit Grundeigentümerbeiträgen, Anschlussgebühren, Benützungsgebühren und allfälligen Beiträgen von Kanton und Bund.
2. Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren mit der Gebührenordnung im Anhang.

§ 22 Inkrafttreten

1. Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Oktober 2020 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Langendorf genehmigt am 27. April 2020.

Gemeindepräsident:	Gemeindeverwalter:
H-P. Berger	K. Kohl

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Langendorf genehmigt am 24. August 2020.

Gemeindepräsident:	Gemeindeverwalter:
H-P. Berger	K. Kohl

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn

Mit RRB Nr. XXXXX vom XXXXX Der Staatsschreiber:

Vom Regierungsrat durch heutigen Beschluss Nr. 1853 genehmigt.
Solothurn, 14. 12. 2021
Staatsschreiber:

STAATSKANZLEI SOLOTHURN